

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Kirchzell erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 29, 30, 34, 35 und 60 a der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Im Übrigen werden Ausschüsse zur Mitwirkung bei besonderen Aufgaben bei Bedarf bestellt. Der Gemeinderat legt die Zusammensetzung und Befugnisse des jeweiligen Ausschusses im Einzelfall fest.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung jeweils einen Betrag von 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und jeweils einen Betrag von 15,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses sowie den gemeinsamen Sitzungen der Fraktionssprecher.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Für Fahrten mit dem privateigenen PKW zu den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erhalten die Gemeinderatsmitglieder aus den Ortsteilen Wegstreckenentschädigung nach dem BayRKG.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05.2008 außer Kraft.